



## STELLUNGNAHME

### **Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes "§ 62a Messung und Schätzung"**

Die GEODE begrüßt den Vorschlag, gesetzliche Regelungen zu den Anforderungen an die Erfassung bzw. Abgrenzung von selbstverbrauchten und an andere weitergeleiteten Strom zu verabschieden, um auf diese Weise die Rechtssicherheit für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, Netzbetreiber und Letztverbraucher zu erhöhen.

Die GEODE nimmt zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

#### **I. § 62a Abs. 1 Satz 1 EEG-Entwurf**

§ 62a Abs. 1 Satz 1 EEG-Entwurf regelt, dass Strommengen, für die die Netzbetreiber die Zahlung der vollen oder anteiligen EEG-Umlage verlangen können, durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen sind.

Aus der Gesetzesbegründung sollte dabei, wie es bislang im ersten Satz der Entwurfsbegründung formuliert ist, durchgängig deutlich werden, dass mit der Vorschrift eine "umfassende Neuregelung" geschaffen wird, und nicht lediglich eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage, wie die Formulierungen zu Beginn des zweiten und dritten Absatzes der Entwurfsbegründung nahelegen könnten.

Bislang regelt das EEG 2017 lediglich in § 61h Abs. 1 und § 61k Abs. 1b das Erfordernis "mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen" bzw. "geeichter Messeinrichtungen". Die Neuregelung wird stattdessen alle Fälle umfassen, in denen es um die Erfassung und Abgrenzung selbstverbrauchter Strommengen im Zusammenhang mit den Umlageprivilegien des EEG 2017 (und anderen netznutzungsbasierter Umlagen) geht.

Die Regelung des § 62a Abs. 1 Satz 1 EEG-Entwurf geht damit deutlich über eine bloße Klarstellung hinaus.



## **II. § 62a Abs. 7 EEG-Entwurf**

Nach § 62a Abs. 7 EEG-Entwurf kann, verkürzt gesagt, für Strommengen, die nach dem 31.12.2017 und vor dem 01.01.2020 verbraucht werden, im Falle fehlender mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen eine Schätzung erfolgen.

Aus der Entwurfsbegründung wird indessen nicht ersichtlich, auf Grundlage welcher vorab eingeholter Erkenntnisse bzw. Begutachtungen der Zeitraum bis zum 31.12.2019 ausreichen soll.

Es sollte daher klargestellt werden, dass die Übergangsregelung verlängert wird, wenn marktbedingt die Installation von mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen entsprechend den Anforderungen des § 62a Abs. 1 EEG-Entwurf über den 31.12.2019 hinaus andauert.

## **III. Ergänzung eines § 62a Abs. 10 EEG-Entwurf**

§ 62a EEG-Entwurf enthält eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe ("unvertretbarer Aufwand", "wirtschaftlich zumutbar", "geringfügig", "üblicherweise"), ohne die die in der Praxis vorzufindenden unterschiedlichsten Fallgestaltungen wohl nicht einer gesetzlichen Regelung unterworfen werden könnten.

Damit einher geht jedoch ein Auslegungsspielraum, der (neue) Rechtsunsicherheiten in der Normanwendung nicht ausschließt. Die Entwurfsbegründung nennt zwar verschiedene Beispiele, mit denen die unbestimmte Rechtsbegriffe konkretisiert werden sollen, hebt aber andererseits wiederholt hervor, dass es stets auf die Beurteilung im jeweiligen Einzelfall ankommen soll. Die wirtschaftlichen Auswirkungen können im Einzelfall erheblich sein. Denn in der Entwurfsbegründung heißt es auch, dass bei Verstoß gegen § 62a Abs. 1 EEG-Entwurf nach den allgemeinen Grundsätzen der Darlegungs- und Beweislast auf die gesamten nicht abgegrenzten Strommengen der höchste Umlagesatz zu zahlen sei, da insoweit der Nachweis anteilig privilegierter Strommengen nicht gelinge.

Hilfreich wäre es daher, § 62a EEG-Entwurf durch einen weiteren Absatz zu ergänzen, der eine verbindliche Zurechnung von Stromverbräuchen zu einem Letztverbraucher bzw. einem Dritten ermöglicht.

Entsprechende Regelungen finden sich für das Steuer- und Abgabenrecht in § 89 Abs. 2 AO (verbindliche Auskunft) bzw. in § 204 AO (verbindliche Zusage). Ein neuer Absatz könnte dabei in Anlehnung an den Entwurf des § 61c Abs. 3 EEG-Entwurf ausgestaltet werden. Letztverbraucher könnten demgemäß auf Antrag, also nicht verpflichtend, gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle durch Verwaltungsakt feststellen lassen, ob



bestimmte, nicht notwendigerweise bereits verwirklichte Stromverbräuche dem Letztverbraucher oder einem Dritten zuzurechnen sind.

An diese Zuordnung wären dann Elektrizitätsversorgungsunternehmen als auch Netzbetreiber und Letztverbraucher gebunden; die Umsetzung der Anforderungen aus § 62a EEG-Entwurf würde so erheblich vereinfacht.

Berlin, 12. Oktober 2018

Prof. Christian Held  
Stellvertretender Präsident

GEODE  
Magazinstraße 15/16  
10179 Berlin  
Tel.: 0 30 / 611 284 070  
Fax: 0 30 / 611 284 099  
E-Mail: [info@geode.de](mailto:info@geode.de)  
[www.geode.de](http://www.geode.de)  
[www.geode-eu.org](http://www.geode-eu.org)

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.000 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.